## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kronach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBI. S. 458), hat der Kreistag am 25.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

59.458.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.146.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.498.000** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **27.968.460** € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen

 der Grundsteuer A
 420.453 €

 der Grundsteuer B
 6.164.483 €

 der Gewerbesteuer
 20.224.794 €

Summe der Bemessungsgrundlage:	65.042.930 €
2015 Anspruch hatten	13.833.331 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr	
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.847.087 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	21.552.782 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43,0 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	43,0 v. H.
	40.0 11
aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	43,0 v.H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43,0 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	43,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	43,0 v.H.

- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
    b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital
    310 v.H.
    320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Kronach, 25. Juli 2016 Der Kreistag

Oswald Marr Landrat